

ihm in seinem Reich den Vorrang vor den konkreten Vorschriften des römischen Rechtes geben und seinen Inhalt dadurch zugleich der Interpretation der Legisten entziehen. Im ganzen aber stimmten seine Anschauungen durchaus mit denen der Bologneser Schule überein. Der zweite Teil des Buches lenkt die Aufmerksamkeit auf Thomas de Masone, einen zwischen 1245 und 1262 faßbaren, in der Umgebung Ezzelinus da Romano tätigen Juristen aus Vicenza, dem mit guten Gründen fünf Glossen zum Codex Justinians in der Hs. Olomouc (Olmütz), Statni Archiv, C.O. 40, zugeschrieben werden, sowie auf den als Großhofrichter Friedrichs gut bekannten Benedikt von Isernia. In ihrer Bereitschaft, die etwa in städtischen Statuten faßbare *consuetudo* dem römischen Recht vorzuziehen, sieht M. eine wichtige Gemeinsamkeit mit den Grundsätzen des Kaisers. – Die eher essayistisch angelegte Arbeit bringt neben vielem Bekanntem auch manche erwägenswerte Anregung. Allerdings stehen ihre Thesen meist auf allzu schmaler Quellenbasis. Friedrichs Position erscheint zu eindimensional, zu sehr fixiert auf das römische Recht dargestellt, der Zusammenhang der beiden Teile der Untersuchung wirkt recht konstruiert.

Wolfgang Stürner

---

James A. Brundage, Law, sex and Christian society in medieval Europe, Chicago and London 1987, Chicago University Press, XXIV u. 674 S., \$ 45. – Nachdem sich der Vf. schon in vielen Aufsätzen zu der Behandlung der Sexualität durch die Kanonisten des 12. und 13. Jh. geäußert hat, legt er nun eine Summe seiner Forschungen vor und erweitert die Darlegungen sowohl thematisch als auch zeitlich. So wird die Ehe und deren theologische und juristische Behandlung ständig miteinander bezogen, auch bei Bereichen, die mit dem Thema der Sexualität nur bedingt verknüpft sind, wie etwa das Erbrecht. Daneben wird versucht, nicht nur die Theorie sondern auch die Praxis (überwiegend auf der Basis der Sekundärliteratur) mit einzubeziehen. Zeitlich reicht die Darstellung von Hammurabis Codex (1750 v. Chr.) bis zur Reformationszeit und gibt darüber hinaus noch einen Ausblick über die Auswirkungen ma. Ehegesetzgebung auf das heutige Rechtsleben im staatlichen (USA) und kirchlichen Bereich. Das Kernstück des Buches sind die Kapitel über die Zeit von 1140 (Decretum Gratiani) bis zum Ausbruch der Pest (1348/49), die auf eigenen Forschungen beruhen, während die anderen Abschnitte weitgehend kenntnisreich geschriebene Forschungsberichte sind. Sie geben im allgemeinen einen guten Überblick, selbst wenn gelegentlich wichtige Literatur fehlt (z. B. P. Mikat: Dotierte Ehe, rechte Ehe, 1978; vgl. DA 36,286) oder Fehlinformationen gegeben werden, wie etwa die Vermutung, daß Burchards Dekret nur wenig verbreitet war (S. 181), und das bei den über 80 Hss., die heute noch erhalten sind. Der Kern des Buches (die Behandlung der Zeit von 1140 bis 1348/49) zeichnet sich durch die Heranziehung einer großen Menge bisher ungedruckter kanonistischer Schriften aus, die in den Fußnoten exzessiv mitgeteilt und durch ausgezeichnete Register erschlossen werden. Hier ist eine nicht hoch genug einzuschätzende Arbeit geleistet worden, die wesentliche Züge und Diskussionspunkte der Dekretisten klar herausstellt und die bedeutende Rolle Alexanders III. in der Gestaltung der kirchlichen Ehegesetzgebung überzeugend würdigt. Nahezu zu jedem Bereich der Sexualität ist hier etwas zu finden, selbst wenn die Darstellung manchmal etwas additiv wirkt. Neben den Kanonisten werden allerdings zu wenige weitere Quellen herangezogen, und